

Die vorliegende Diss. versucht aufzuzeigen, „welches Kirchenverständnis bzw. welche ekklesiologische Fundierung den Grundlagenüberlegungen der Moraltheologie zugrunde liegt“ (1), wobei sich S. auf die ekklesiologische Zentralfrage der Kompetenz des Lehramtes im Bereich des natürlichen Sittengesetzes konzentriert. Neben einen historischen Abriss zur Entwicklung der Moraltheologie von der Jahrhundertwende bis zum Beginn des II. Vatikanum stellt S. im 2. Teil der Arbeit einige systematische Analysen moraltheologischer Texte aus der jüngeren Vergangenheit, die schwerpunktmäßig die Auswirkungen der jeweiligen dogmatischen Optionen auf das Selbstverständnis und die Argumentationsweise der jeweiligen Autoren sondieren. Der historische Teil (5–102) referiert die Grundsatzdebatten von 1900–30 (J. Mausbach, W. Herrmann, J. Adloff, F. H. Göpfert) und die Zeit der Neukonzeption der moraltheologischen Handbücher bis zum II. Vatikanum. Geprägt haben diese Epoche verschiedene Einzelpersonlichkeiten (z. B. F. Tillmann, O. Schilling, B. Häring, G. Ermecke, R. Hofmann), die Neuansätze einer Prinzipienlehre formulieren. Die veränderte Sicht der Kirche, wie sie sich in der Kirchen- und Pastoralkonstitution des Konzils zeigt, und ihr Einfluß auf die nachkonziliare Diskussion in der theologischen Ethik rekonstruiert der folgende Abschnitt (103–132). Ein kurzes Zwischenkap. stellt einige zentrale Aussagen des Konzils über die Mitverantwortung des ganzen Gottesvolkes für den Glauben und die Kirche heraus und sucht sie an einigen Arbeiten von H. Schürmann, B. Fraling und F. Böckle zum Ethos der Urkirche und der Normfindung in der Gemeinschaft der Glaubenden zu exemplifizieren (133–143). Die nachfolgenden Seiten gelten ganz dem Problem, welche Kompetenz dem kirchlichen Lehramt in Fragen des Naturrechts zukommt (144–174). Vor dem Hintergrund der Enzyklika ‚*Humanae vitae*‘ werden wichtige Versuche referiert, die besondere Rolle des Lehramtes innerhalb der sittlichen Verantwortung der Gesamtkirche zu präzisieren (F. Böckle, S. Pfürtner, B. Schüller, W. Kerber, K. Demmer, J. G. Ziegler). Dem Kirchenverständnis innerhalb der Propriumdiskussion in der katholischen Moraltheologie ist das umfangreichste Kap. des Buches gewidmet (175–232), an das sich eine Besprechung jüngerer lehramtlicher Stellungnahmen zu Fragen der Sexualethik anschließt. Eine ‚Zusammenfassung‘ (246–258) summiert einige zentrale Beobachtungen der Untersuchung zum Konnex von Kirchenverständnis und moraltheologischer Systematik. S. formuliert als Fazit, „daß das oft nur andeutungsweise und eher implizit ausgeführte Kirchenverständnis ein *verlässlicher Indikator* ist für die Art und Weise, wie Moraltheologie betrieben wird“ (251). Diese paradox anmutende Behauptung offenbart zugleich die entscheidende Problematik dieser Arbeit. Es ist fraglich, ob für eine Bestimmung des Verhältnisses von Moraltheologie und Dogmatik ein ekklesiologischer Ansatz heuristisch fruchtbar ist, zumal sich S. am Ende seiner Arbeit selbst eingesteht, „daß die Frage nach dem Kirchenverständnis kein zentrales Problem für die Moraltheologen ist“ (251). Wahrscheinlich wäre ein interdisziplinärer Versuch, wie ihn S. intendierte, bei einem anderen methodischen Zugriff überzeugender und an greifbaren Resultaten reichhaltiger ausgefallen; so etwa, wenn er den Paradigmenwandel in der Theologie dieses Jahrhunderts (Neuscholastik, Nouvelle Théologie, Personalismus, Transzendentaltheologie, Politische Theologie etc.) als Ausgangspunkt gewählt oder sich auf die ‚exogenen‘ Faktoren der theologischen Entwicklung (zeitgeschichtlichen Konstellationen, sozio-kultureller Kontext) konzentriert hätte. Aber auch ohne die Berücksichtigung dieser Aspekte stellt S.s Arbeit ein Buch mit bemerkenswerter Informationsdichte dar.

H. -J. Höhn

Modernes Freiheitsethos und christlicher Glaube. Beiträge zur juristischen, philosophischen und theologischen Bestimmung der Menschenrechte. Hrsg. Johannes Schwartländer (Entwicklung und Friede – Wissenschaftliche Reihe 24). München/Mainz: Kaiser/Grünewald 1981. 384 S.

Mit den Menschenrechten hat die Kirche sich bis in die allerjüngste Zeit schwer getan. Aufgekommen war die Rede von den Menschenrechten im Zusammenhang mit der Aufklärung, und so erschienen sie als Ausfluß einer mit dem Offenbarungsglauben unvereinbaren Geisteshaltung. Während der langen Zeitspanne, in der die Kirche sich in die Defensive gedrängt fühlte und darum sich darauf verlegte, alles, was bestehende Zustände oder Vorstellungen in Frage stellte oder sonstwie gefährlich aussah, von sich und ihren Gläubigen fernzuhalten, war ihr entgangen, daß die Aufklärung nicht nur Irrtümer, sondern auch zutreffende und lebenswichtige Erkenntnisse, darunter sogar

solche, die ihrem eigenen Gedankengut angehörten, aber zeitweilig bei ihr in Vergessenheit geraten waren, mit sich brachte und wieder deutlich ins Bewußtsein rückte. Inzwischen hat die Kirche dieses zeitweilig aus ihr ausgewanderte Gedankengut als ihr eigenes wiedererkannt und wieder aufgenommen und zu neuem Leben erweckt. Überdies hat sie gelernt, wenn sie die Position des anderen *pauschal* ablehnt, beläßt sie ihm alles, was darin an Zutreffendem enthalten ist, als wirksame Waffe gegen sich und schwächt eben damit ihre eigene Position; anerkennt sie dagegen frank und frei alles, worin er recht hat, und läßt es ohne Vorbehalt gelten, dann entzieht sie ihm diese Waffen, macht ihn insoweit wehrlos und bereichert unter Umständen ihre *eigene* Erkenntnis durch das, was sie von ihm lernt. Auf diese Weise hat die Kirche denn auch in der Diskussion um die Menschenrechte von deren Vorkämpfern eine ganze Menge gelernt, zugleich aber auch ihrerseits zu deren Klärung beigetragen. Zu diesem beiderseitigen Lernprozeß, der noch keineswegs abgeschlossen ist, leisten die in diesem Band zusammengefaßten „Forschungsergebnisse“ der Wissenschaftlichen Kommission des Katholischen Arbeitskreises Entwicklung und Friede (KAEF), woran Juristen, Philosophen und Theologen beider Konfessionen beteiligt waren, einen wertvollen Beitrag. – Soweit mir ein Urteil zusteht, möchte ich den Beiträgen der Juristen den Vorzug geben; ihre Ergebnisse erscheinen mir – bei gewissen Differenzen untereinander – im Ganzen ausgereift und überzeugend. Sie „orten“ die Menschenrechte. Menschenrechte sind *nicht* ubiquitär. Zwar gelten die von ihnen geschützten Werte überörtlich und überzeitlich; der Schutz aber, den sie bieten, ist örtlich und zeitlich begrenzt; er spielt zwischen den Menschen und dem heutigen Staat, d. i. dem Staat, wie er sich *heute* (in der sog. „freien“ Welt) versteht. Insoweit scheint ein erfreulich hohes Maß an Klärung erreicht zu sein. Viel weniger geklärt erscheinen mir die im Grunde schon viel älteren, heute jedoch unvergleichlich leidenschaftlicher als früher umstrittenen philosophischen und theologischen Fragen. Hier bestehen nicht nur noch eklatante Meinungsverschiedenheiten, so zum Beispiel, wenn ein Autor die klassische Lehre von der conscientia invincibiliter erronea mit Selbstverständlichkeit vertritt (20), während für einen anderen der Begriff des „irrenden Gewissens“ schlechterdings ein Unbegriff ist. Zum Teil mögen es auch nur unterschiedliche Sprechweisen sein, mit denen man einander bekämpft, während man in der Sache dasselbe meint. Dazu aber kommt, daß manche Autoren eine Sprache sprechen, die nur dem engeren Kreis ihrer Freunde und Schüler geläufig, für alle anderen eine Geheimsprache ist, deren Sinngehalt man vielleicht erraten, aber ebensogut verfehlen kann; so ist es wenigstens mir bei manchen Beiträgen ergangen. Als Ergebnis läßt sich vielleicht feststellen: das Verhältnis von weltlicher, insbesondere staatlicher und völkerrechtlicher Ordnung und menschlicher Freiheit ist im wesentlichen geklärt; in bezug auf das Verhältnis von Gottes Oberherrlichkeit und geschöpflicher Freiheit bleiben alle bisher kontroversen Fragen nach wie vor offen; sie überschreiten die Grenzen, die aller geschöpflichen Erkenntnis gesetzt sind.

Das Buch aufmerksam zu lesen verlohnt sich auch für denjenigen, dessen Verständnis es in einzelnen Teilen überfordert. O. v. Nell-Breuning S. J.

van Lay, Michael, *Kirche im Entwicklungskonflikt*; eine Fallstudie zum Krieg um die Entkolonisierung Mosambiks 1964 bis 1974 mit einem Vorwort von W. Dreier und einem Nachwort von F. J. Couto (Entwicklung und Friede – Wissenschaftliche Reihe 23). München/Mainz: Kaiser/Grünwald 1981. 399 S.

An der Fallstudie Mosambik entwickelt der Verf. die Grundsatzfrage, welche Haltung die Kirche(n) in der Frage der Entkolonisierung überhaupt und eines kriegerischen Befreiungskampfes im besonderen einzunehmen habe(n), sowie seine eigene Meinung über die von ihr (ihnen) in diesem konkreten Fall tatsächlich eingenommene Haltung. Über den Sachverhalt, über den Ablauf der Ereignisse und namentlich über die zahlreichen Stellungnahmen, Verlautbarungen und Kundgebungen kirchlicher Stellen bis hinauf zum Hl. Stuhl und zum ÖRK, aber auch über die Haltung des „politischen Katholizismus“, berichtet der Verf. ausführlich und, soweit ich beurteilen kann (nachprüfen kann ich nicht), durchaus verläßlich; hinsichtlich des den Hintergrund des Ganzen bildenden Verhaltens Portugals und des dort 1974 erfolgten Umsturzes setzt er leider etwas zu viel Vorkenntnis voraus; das beeinträchtigt in etwa das Verständnis des Lesers, dem diese Kenntnis abgeht. – Zur Grundsatzfrage: da es sich um eine Frage